Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Bückeburg

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes, der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Bückeburg wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	316 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	336 v.H.
2.	Gewerbesteuer	435 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Bückeburg, den 12.12.2024

Wohlgemuth
Bürgermeister

Stadt Bückeburg 10